



Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der geltenden Fassung folgende

**Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung des Galeriegebäudes
des Marktes Reichenberg**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Galeriegebäudes des Marktes Reichenberg (Kirchgasse 9, 97234 Reichenberg) für Veranstaltungen, Ausstellungen, Kurse, Workshops und sonstige Nutzungen auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung des Galeriegebäudes des Marktes Reichenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Galeriegebäudes werden Gebühren entsprechend der in § 6 der Gebührensatzung festgelegten Nutzung erhoben. Die Gebühren beinhalten grundsätzlich die Kosten für Reinigung, Strom, Heizung und Wasser (Nebenkosten), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren nach § 2 dieser Satzung ist der Nutzer gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Gartensaals des Marktes Reichenberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühren nach § 6 dieser Satzung werden 14 Tage nach dem Nutzungsende fällig.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reichenberg bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung der Gebühren bei den Leitungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.

§ 5 Stornierung

- (1) Eine Stornierung ist 7 Kalendertage vor der geplanten Veranstaltung vom Veranstalter dem Markt Reichenberg anzuzeigen. Eine Nutzungsgebühr nach § 6 dieser Satzung wird hierfür nicht fällig.
- (2) Bei einer kürzeren Stornierungszeit vor der geplanten Veranstaltung als in Abs. 1 oder bei Nichterscheinen am Tag der Übergabe und Einweisung werden die Nutzungsgebühren nach § 6 dieser Satzung fällig.

§ 6 Nutzungsgebühren

Die vom Nutzer zu erhebende Nutzungsgebühr richtet sich nach der Art und Dauer der jeweiligen Nutzung wie folgt:

Art der Nutzung	Gebühr gem. der Dauer der Nutzung			
	3 Stunden	Tag	Samstag bis Sonntag (Wochenende)	7 aufeinander folgende Kalendertage (1 Woche)
Privatpersonen	---	100 €	150 €	380 €
Örtliche Vereine, Verbände und Organisationen	0 €	50 €	75 €	130 €
Auswärtige Vereine, Verbände und Organisationen	----	100 €	150 €	380 €
Gewerbetreibende	----	180 €	270 €	600 €

§ 7 Besondere Regelungen

Bei längerfristigen Veranstaltungen und Ausstellungen wird die Nutzungsgebühr durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Markt Reichenberg festgelegt.

§ 8 Zusätzliche Kosten

Der Markt Reichenberg behält sich vor, bei außergewöhnlich starker Verschmutzung oder übermäßigem Reinigungsaufwand zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Regelungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für das Galeriegebäude des Marktes Reichenberg vom 21.08.2003 außer Kraft.

Reichenberg, 23. 09. 2026

gez.

Giese, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührensatzung wurde am 24. 09. 2026 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25. 09. 2026 angeheftet und am 09. 10. 2026 wieder abgenommen.

Reichenberg, den 12. 10. 2026

gez.

Giese, 1. Bürgermeister